

Aufhebungssatzung

für die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ der Stadt Osterburg in der Größe von 45,7 ha

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert wurde, in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am mit Beschluss Nr. III/2021/278 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ der Stadt Osterburg in der Größe von 45,7 ha beschlossen am 25.04.1996, in Kraft getreten am 27.08.1997 - wird hiermit aufgehoben.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die sich laut Lageplan innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches befinden. Der Geltungsbereich umfasst die durch eine schwarz gestrichelte Linie, gekennzeichnete Fläche. Der Lageplan vom Mai 1995 (maßstabslos) ist als Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Verwaltung der Hansestadt Osterburg ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen. (§ 162 Abs. 3 BauGB)

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Osterburg, den

Nico Schulz
Bürgermeister

Siegel